

1117 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974,
betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung der Gerichts-
barkeit im Sinn des Art. 21 des Europäischen Übereinkommens
über Staatenimmunität

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien für die Feststellung vor, ob die Republik Österreich die Entscheidung eines Gerichtes eines anderen Mitgliedstaates im Sinn des Art. 20 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität zu erfüllen hat. Gleiches soll für die Erfüllung eines Vergleiches im Sinne des Art. 22 dieses Übereinkommens gelten. Darüber hinaus soll die Feststellungsklage auch von der Republik Österreich selbst erhoben werden können.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974, betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Sinn des Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 7. Mai 1974

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e č k
Obmannstellvertreter